Beschlussvorlage für Gemeinde Schönfeld öffentlich

Beschluss über die Feuerwehrgebührensatzung

Federführend:	Datum	
LVB	08.06.2022	
Bearbeitung:	Vorlage-Nr.	
Jörg Puchert	VO/GV 70/22/05	5
Jorg Pucherc	V0/GV /0/22/03	5
Beratungsfolge	Geplante	Ö/N
	Sitzungstermine	
Gemeindevertretung Schönfeld		
	30.06.2022	Õ
(Entscheidung)		

Sachverhalt

Aus den Feuerwehren wurde immer wieder der Wunsch geäußert, Gebühren für freiwillige Leistungen erheben zu können. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und -hilfeleistungsgesetz M-V) BrSchG M-V vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020, wurde u. a. der § 25 neu gefasst. § 25 Absatz 1 BrSchG regelt die grundsätzliche Unentgeltlichkeit der Pflichtaufgaben der Feuerwehren in ihrem originären Aufgabenbereich und verweist auf § 25 Abs. 2 als Ausnahme von der Kostenfreiheit. Neu aufgenommen wurden:

- Die Kostenerstattung bei Einsätzen die durch den Betrieb von Fahrzeugen ausgelöst werden. Hierzu gehören auch Fahrzeugbrände. Die Rettung von eingeklemmten Personen aus Fahrzeugen bleibt weiterhin kostenfrei.

- Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel bei Einsätzen im Gewerbe- und Industriebereich sind zu ersetzen. Sonderlöschmittel sind außer Wasser alle Löschmittel.

Sondereinsatzmittel sind Einsatzmittel, über die die Feuerwehr üblicherweise nicht verfügt und die sie von Dritten kaufen muss.

- Kostenerstattungen für Leistungen die durch den Zustand einer Sache erforderlich waren und nicht von Bränden oder Explosionen verursacht wurden (§ 25 Abs. 2 Nr. 6 BrSchG). Dies trifft z. B. bei Beseitigung von Ölspuren, Sicherung des Verkehrs-raumes, Einfangen von entlaufenen Tieren oder der Entfernung von Wasser aus Gebäuden zu.

Mit dem Tatbestand im § 25 Abs. 3 letzter Satz BrSchG M-V dürfen die Vorhaltekosten auf Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen Nutzungszeiten berechnet werden (die sogenannte Handwerkerregelung 2.000 Jahresstunden).

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Feuerwehrgebührensatzung für die Feuerwehr "Ostufer Kummerower See" und nimmt die Kalkulation zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

Allage,	•
1	2022-06-08 Entwurf Fw-Gebührensatzung OKS (öffentlich)
2	2022-06-08 Kalkulation Fw-Gebühren OKS (öffentlich)

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes

für Einsätze und Leistungen der

"Freiwilligen Feuerwehr Ostufer Kummerower See"

(Kostenersatzsatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V, S. 467), des § 25 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 612), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVOBI. M-V S. 334,394) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2021 (GVOBI. M-V, S. 1162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönfeld am 30.06.2022 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

Die Gemeinde Schönfeld unterhält die "Freiwillige Feuerwehr Ostufer Kummerower See", nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz MV (Pflichtaufgaben). Per öffentlich-rechtlichem Vertrag wurden die Aufgaben des Brandschutzes von den Gemeinden Meesiger und Verchen auf die Gemeinde Schönfeld übertragen.

§ 2 Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

(1) Das Amt Demmin-Land erhebt für die Gemeinde Schönfeld für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr gem. § 1 Kostenersatz nach dem als Anlage beigefügten "Kostenersatztarif gem. § 2 - Pflichtleistungen", der Bestandteil dieser Satzung ist, soweit nicht die Leistungen gem. § 25 BrSchG M-V unentgeltlich sind.

(2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 werden zusätzliche Kostenerstattungsbeträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(3) Ansprüche der o.g. Gemeinden (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

(4) Kostenersatz wird auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundlage bei Pflichtaufgaben

(1) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Einsatzzeit des Personals und der im Kostentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.

(2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Gemeinde Schönfeld. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.

(3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr der Gemeinde Schönfeld bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft der zum Einsatz gekommenen

Fahrzeuge, Geräte und des Personals. Die Einsatzzeit endet abweichend von Satz 1, wenn ein neuer Einsatzbefehl vor Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft ergeht bereits mit dem neuen Einsatzbefehl. Gleichzeitig beginnt die Einsatzzeit für den neuen Einsatz.

(4) Für jede Minute Einsatzzeit wird der im Kostenersatztarif jeweils genannte Kostenersatzsatz erhoben.

(5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu dem Kostenersatz in Rechnung gestellt werden.

(6) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu dem Kostenersatz nach dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für die Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser und die Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln.

(7) Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG.

§ 4 Kostenersatzschuldner

(1) Kostenersatzschuldner für Leistungen gem. § 1 ist wer die Leistung der öffentlichen Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der öffentlichen Feuerwehr zugute gekommen ist. Das sind im Einzelnen:

a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,

c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,

d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,

e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- o-der Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatz-mitteln,

f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine Sache ausübt, außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG (abwehrender Brandschutz),

g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache.

(2) Mehrere Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichen Verhalten haftet nur der Verursacher.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung auch die Pflicht einer anderen Einrichtung oder Behörde zur Gefahrenbeseitigung, so ist Kostenersatzschuldner der Rechtsträger der anderen Einrichtung oder Behörde, soweit ein Kostenersatz nach Abs. 1 nicht möglich ist.

§ 5 Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

(1) Bei Einsätzen nach § 1 ist der Einsatz der Feuerwehr für den Geschädigten nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich.

(2) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

(3) Kein Kostenersatz wird erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z. B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist).

(4) Von der Erhebung von Kostenersatz und Kosten nach § 2 kann das Amt Demmin-Land ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht bestünde.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatz für Leistungen nach § 1 entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.

(2) Der Kostenersatz wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 3 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

(4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für den Kostenersatz abhängig machen.

§ 7 Haftung

Die Feuerwehr haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Kostenersatzschuldner verursacht worden sind.

§ 8 Datenschutz

(1) Das Amt Demmin-Land ist berechtigt, zum Zwecke der Kostenersatzerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.

(2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Kostenersatzpflicht.

(3) Zur Ermittlung des Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Kostenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden und das Kraftfahrbundesamt.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie § 28 BrSchG.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Schönfeld, den ______ 2022

Else Dürr Bürgermeisterin

Die vorstehende von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schönfeld am 30.06.2022 beschlossene und mit Schreiben vom ______ 2022 beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf verwiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V, S. 777) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. M-V, S. 467), ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Schönfeld geltend gemacht wird.

Schönfeld, den _____ 2022

Else Dürr Bürgermeisterin

Kostenersatztarif gem. § 2 - Pflichtleistungen

Anlage zur Kostenersatzsatzung für Einsätze und Leistungen der "Freiwilligen Feuerwehr Ostufer Kummerower See" der Gemeinde Schönfeld jeweils zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer

Tarifteil 1 – Kostenersatz für Personaleinsatz

1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	je Minute 0,24 €

Tarifteil 2 – Kostenersatz für Fahrzeugeinsatz

- 2.1. Löschgruppenfahrzeug LF 10 j
- 2.2. Opel TSFW

je Minute 0,34 € je Minute 0,17 €

Berechnung der Gebühren (Durchschnitt aus vier Jahren) FFW Ostufer Kummerower See (Schönfeld, Meesiger, Verchen)

	Einsatzkraft FF	KFZ 1 MAN LF10 DM-LF103	KFZ 2 Opel TSFW DM-AZ 762
BAB 2018	8,50	22,36	11,41
BAB 2019	12,54	16,23	5,99
BAB 2020	24,44	19,61	10,41
BAB 2021	12,77	22,52	13,17
Gebühren je Stunde in €	14,56	20,18	10,25
Gebühren je Minute in €	0,24	0,34	0,17

<u>2018</u>						
Kostenartenrechnung		Kostenstellenrechnung				
Kostenarten fix	Hau	ptkostenstelle	n	Hilfskoste	enstellen	
	Einsatzkraft FF	KFZ 1 MAN LF10 DM-LF103	KFZ 2 Opel TSFW DM-AZ 762	Fw-Gebäude Schönfeld	Verwaltung	
Dienst- und Schutzkleidung	1.841,52					
Energie, Wasser, Abw., Abfall				4.073,41		
Versicherung	2.080,80	472,95		573 <i>,</i> 86		
Unterhaltung Gebäude				888,37		
Bewirtschaftung Gebäude				373,62		
Verbandsbeitrag	414,29					
Beschaffungen bis 150€		1.589,58				
Personalkosten	2.300,76				3.478,49	
Aus- und Fortbildung	180,66					
Atemschutz, etc.	1.104,84	1.589,58				
Kalk. AfA		16.937,71	4.699,42	3.254,91		
Kalk. Zinsen		1.802,10	167,79	1.935,09		
Zwischensumme 1	7.922,87	22.391,93	4.867,20	11.099,26	3.478,49	
Auflösung Fw-Gebäude	5.549,63	4.439,71	1.109,93			
Auflösung Verwaltung	1.739,25	1.391,40	347,85			
Zwischensumme 2	7.288,88	5.831,10	1.457,78			
Gesamtsumme	15.211,75	28.223,03	6.324,98			
Teiler Vorhaltestunden	2.000	2.000	2.000			
Stundensatz 1 Fixkosten	7,61	14,11	3,16			

Kostenarten variabel	Hauptkostenstellen				
		KFZ 1 MAN	KFZ 2 Opel		
		LF10	TSFW		
	Einsatzkraft	DM-LF103	DM-AZ 762		
Einsatzabh. Prüfungen					
Verdienstausfall	202,05				
Reparaturen					
Kraftstoff/Unterhaltung		1.856,67	1.856,67		
Gesamtsumme	202,05	1.856,67	1.856,67		
Teiler Einsatz(mann)stunden	225	225	225		
Stundensatz 2 var. Kosten	0,90	8,25	8,25		
	-				
Summe Stundensätze 1+2	8,50	22,36	11,41		

<u>2019</u>

Kostenartenrechnung	Kostenstellenrechnung				
Kostenarten fix	Hau	Hauptkostenstellen		Hilfskostenstellen	
	Einsatzkraft FF	KFZ 1 MAN LF10 DM-LF103	KFZ 2 Opel TSFW DM-AZ 762	Fw-Gebäude Schönfeld	Verwaltung
Dienst- und Schutzkleidung	2.511,38				
Energie, Wasser, Abwasser, Abfall				4.543,62	
Versicherung	2.115,10	320,97		580,59	
Unterhaltung Gebäude				822,18	
Bewirtschaftung Gebäude				423,38	
Verbandsbeitrag	343,60				
Beschaffungen bis 150€		1.758,80			
Personalkosten	2.300,76				3.478,49
Aus- und Fortbildung	3.279,77				
Atemschutz etc.	1.384,70				
Kalk. AfA		16.937,71	4.699,42	3.254,91	
Kalk. Zinsen		1.802,10	167,79	1.935,09	
Zwischensumme 1	11.935,31	20.819,59	4.867,20	11.559,77	3.478,49
Auflösung Fw-Gebäude Schönfeld	5.779,89	4.623,91	1.155,98	ļ	
Auflösung Verwaltung	1.739,25	1.391,40	347,85		
Zwischensumme 2	7.519,13	6.015,31	1.503,83		
Gesamtsumme	19.454,44	26.834,89	6.371,03		
Teiler Vorhaltestunden	2.000	2.000	2.000		
Stundensatz 1 Fixkosten	9,73	13,42	3,19		

Kostenarten variabel	Нас	Hauptkostenstellen				
		KFZ 1 MAN	KFZ 2 Opel			
		LF10	TSFW			
	Einsatzkraft	DM-LF103	DM-AZ 762			
Einsatzabh. Prüfungen	308,82					
Verdienstausfall	1.095,29					
Reparaturen						
Kraftstoff/Unterhaltung		1.403,91	1.403,91			
Summe Kostenstellen	1.404,11	1.403,91	1.403,91			
Teiler Einsatz(mann)stunden	500	500	500			
Stundensatz 2 var. Kosten	2,81	2,81	2,81			
	-					
Summe Stundensätze 1+2	12,54	16,23	5,99			

2020

Kostenartenrechnung	Kostenstellenrechnung					
Kostenarten fix	Н	Hauptkostenstellen		Hilfskost	Hilfskostenstellen	
	Einsatzkraft	KFZ 1 MAN LF10 DM-LF103	KFZ 2 Opel TSFW DM-AZ 762	Fw-Gebäude Schönfeld	Verwaltung	
Dienst- und Schutzkleidung	1.986,92					
Energie, Wasser, Abw., Abfall				1.447,62		
Versicherung	2.272,43	316,88		587,50		
Unterhaltung Gebäude				3.269,26		
Bewirtschaftung Gebäude				64,77		
Verbandsbeitrag	220,54					
Beschaffungen bis 150€	1955,85					
Personalkosten	2.300,76				3.478,49	
Aus- und Fortbildung						
Atemschutz etc.	356,43					
Kalk. AfA		16.937,71	4.699,42	3.254,91		
Kalk. Zinsen		1.802,10	167,79	1.935,09		
Zwischensumme 1	9.092,93	19.056,70	4.867,20	10.559,15	3.478,49	
Auflösung Fw-Gebäude Schönfeld	5.279,58	4.223,66	1.055,92	Į		
Auflösung Verwaltung	1.739,25	1.391,40	347,85			
Zwischensumme 2	7.018,82	5.615,06	1.403,76			
Gesamtsumme	16.111,76	24.671,76	6.270,97			
Teiler Vorhaltestunden	2.000	2.000	2.000			
Stundensatz 1 Fixkosten	8,06	12,34	3,14			

Kostenarten variabel	Н	Hauptkostenstellen				
		KFZ 1 MAN	KFZ 2 Opel			
	Einsatzkraft	LF10	TSFW			
		DM-LF103	DM-AZ 762			
Einsatzabh. Prüfungen	1.611,33					
Verdienstausfall	681,87					
Reparaturen						
Kraftstoff/Unterhaltung		1.018,39	1.018,39			
Summe Kostenstellen	2.293,20	1.018,39	1.018,39			
Teiler Einsatz(mann)stunden	140	140	140			
Stundensatz 2 var. Kosten	16,38	7,27	7,27			
Summe Stundensätze 1+2	24,44	19,61	10,41			

2021

Kostenartenrechnung	Kostenstellenrechnung					
Kostenarten fix	H	Hauptkostenstellen		Hilfskost	Hilfskostenstellen	
	Einsatzkraft	KFZ 1 MAN LF10 DM-LF103	KFZ 2 Opel TSFW DM-AZ 762	Fw-Gebäude Schönfeld	Verwaltung	
Dienst- und Schutzkleidung	457,67					
Energie, Wasser, Abw., Abfall				3.365,41		
Versicherung	2.216,29	307,05		576,89		
Unterhaltung Gebäude				1.512,28		
Bewirtschaftung Gebäude				354,50		
Verbandsbeitrag	181,64					
Beschaffungen bis 150€		161,46			48,16	
Personalkosten	2.300,76				3.478,49	
Aus- und Fortbildung	1.662,18					
Atemschutz etc.						
Kalk. AfA		16.937,71	4.699,42	3.254,91		
Kalk. Zinsen		1.802,10	167,79	1.935,09		
Zwischensumme 1	6.818,54	19.208,33	4.867,20	10.999,08	3.526,65	
Auflösung Fw-Gebäude Schönfeld	5.499,54	4.399,63	1.099,91	Į		
Auflösung Verwaltung	1.763,33	1.410,66	352,67		Ļ	
Zwischensumme 2	7.262,87	5.810,30	1.452,57			
Gesamtsumme	14.081,41	25.018,62	6.319,78			
Teiler Vorhaltestunden	2.000	2.000	2.000			
Stundensatz 1 Fixkosten	7,04	12,51	3,16			

Kostenarten variabel	Н	Hauptkostenstellen				
		KFZ 1 MAN	KFZ 2 Opel			
		LF10	TSFW			
	Einsatzkraft	DM-LF103	DM-AZ 762			
Einsatzabh. Prüfungen	1.375,02					
Verdienstausfall						
Reparaturen						
Kraftstoff/Unterhaltung		2.402,19	2.402,19			
Summe Kostenstellen	1.375,02	2.402,19	2.402,19			
Teiler Einsatz(mann)stunden	240	240	240			
Stundensatz 2 var. Kosten	5,73	10,01	10,01			
Summe Stundensätze 1+2	12,77	22,52	13,17			

Kalk. Abschreibungen nach WBZW/Linear

	АНК	Jahr	Nutzungs-	Mittelwert	AfA
	АПК	Jaili	dauer	kalk. AfA (2%)	linear
FW-Gebäude Schönfeld	107.505,00	1968	80	3.254,91	1.343,81

Berechnung

FW-Gebäude Schönfeld

FW-Gebaude Schonleid			
Jahr	АНК		kalk. AfA
1	107.505,00	2,00%	1.343,81
2	109.655,10	2,00%	1.370,69
3	111.848,20	2,00%	1.398,10
4	114.085,17	2,00%	1.426,06
5	116.366,87	2,00%	1.454,59
6	118.694,21	2,00%	1.483,68
7	121.068,09	2,00%	1.513,35
8	123.489,45	2,00%	1.543,62
9	125.959,24	2,00%	1.574,49
10	128.478,43	2,00%	1.605,98
11	131.048,00	2,00%	1.638,10
12	133.668,96	2,00%	1.670,86
13	136.342,33	2,00%	1.704,28
14	139.069,18	2,00%	1.738,36
15	141.850,56	2,00%	1.773,13
16	144.687,58	2,00%	1.808,59
17	147.581,33	2,00%	1.844,77
18	150.532,95	2,00%	1.881,66
19	153.543,61	2,00%	1.919,30
20	156.614,49	2,00%	1.957,68
21	159.746,77	2,00%	1.996,83
22	162.941,71	2,00%	2.036,77
23	166.200,54	2,00%	2.077,51
24	169.524,56	2,00%	2.119,06
25	172.915,05	2,00%	2.161,44
26	176.373,35	2,00%	2.204,67
27	179.900,81	2,00%	2.248,76
28	183.498,83	2,00%	2.293,74
29	187.168,81	2,00%	2.339,61
30	190.912,18	2,00%	2.386,40
31	194.730,43	2,00%	2.434,13
32	198.625,04	2,00%	2.482,81
33	202.597,54	2,00%	2.532,47
34	206.649,49	2,00%	2.583,12
35	210.782,48	2,00%	2.634,78
36	214.998,13	2,00%	2.687,48
37	219.298,09	2,00%	2.741,23
38	223.684,05	2,00%	2.796,05
39	228.157,73	2,00%	2.851,97
40	232.720,89	2,00%	2.909,01
41	237.375,30	2,00%	2.967,19
42	242.122,81	, 2,00%	3.026,54
	-	-	-

40	246 065 27	2 000/	
43	246.965,27	2,00%	3.087,07
44	251.904,57	2,00%	3.148,81
45	256.942,66	2,00%	3.211,78
46	262.081,52	2,00%	3.276,02
47	267.323,15	2,00%	3.341,54
48	272.669,61	2,00%	3.408,37
49	278.123,00	2,00%	3.476,54
50	283.685,46	2,00%	3.546,07
51	289.359,17	2,00%	3.616,99
52	295.146,35	2,00%	3.689,33
53	301.049,28	2,00%	3.763,12
54	307.070,27	2,00%	3.838,38
55	313.211,67	2,00%	3.915,15
56	319.475,91	2,00%	3.993,45
57	325.865,42	2,00%	4.073,32
58	332.382,73	2,00%	4.154,78
59	339.030,39	2,00%	4.237,88
60	345.811,00	2,00%	4.322,64
61	352.727,21	2,00%	4.409,09
62	359.781,76	2,00%	4.497,27
63	366.977,39	2,00%	4.587,22
64	374.316,94	2,00%	4.678,96
65	381.803,28	2,00%	4.772,54
66	389.439,35	2,00%	4.867,99
67	397.228,13	2,00%	4.965,35
68	405.172,70	2,00%	5.064,66
69	413.276,15	2,00%	5.165,95
70	421.541,67	2,00%	5.269,27
71	429.972,51	2,00%	5.374,66
72	438.571,96	2,00%	5.482,15
73	447.343,40	2,00%	5.591,79
74	456.290,26	2,00%	5.703,63
75	465.416,07	2,00%	5.817,70
76	474.724,39	2,00%	5.934,05
77	484.218,88	2,00%	6.052,74
78	493.903,26	2,00%	6.173,79
79	503.781,32	2,00%	6.297,27
80	513.856,95	2,00%	6.423,21
	Mittelwert Af	A	3.254,91

Kalk. Abschreibungen nach WBZW/Normal

	AHK abz. Fömi	Jahr	Nutzungs- dauer	Mittelwert kalk. AfA (2,5%)	AfA	Bemerkungen
AN LF10 _F103	151.183,94	2020	10	16.937,71	15.118,39	inkl. TH-Satz
oel TSFW AZ 762	41.946,43	2009	10	4.699,42	4.194,64	

Berechnung

KFZ 1 MAN LF10 DM-	LF103		ND:	10
Jahr	АНК	Index	kalk. AfA	Durchschnitt AfA
1	151.183,94	2,50%	15.118,39	
2	154.963,54	2,50%	15.496 <i>,</i> 35	
3	158.837,63	2,50%	15.883,76	
4	162.808,57	2,50%	16.280,86	
5	166.878,78	2,50%	16.687,88	
6	171.050,75	2,50%	17.105,08	
7	175.327,02	2,50%	17.532,70	
8	179.710,20	2,50%	17.971,02	
9	184.202,95	2,50%	18.420,30	
10	188.808,02	2,50%	18.880,80	16.937,71

KFZ 2 Opel TSFW DM-AZ 762

KFZ 2 Opel TSFW DM-	AZ 762		ND:	10
Jahr	AHK	Index	kalk. AfA	Durchschnitt AfA
1	41.946,43	2,50%	4.194,64	
2	42.995,09	2,50%	4.299,51	
3	44.069,97	2,50%	4.407,00	
4	45.171,72	2,50%	4.517,17	
5	46.301,01	2,50%	4.630,10	
6	47.458,54	2,50%	4.745,85	
7	48.645,00	2,50%	4.864,50	
8	49.861,12	2,50%	4.986,11	
9	51.107,65	2,50%	5.110,77	
10	52.385,34	2,50%	5.238,53	4.699,42

kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen

Kalk. Zinsen Gebäude

Kalk. Zinsen	Durchschnittswertmethode (4%)						
	АНК	Jahr	Nutzungs-	Restnutzungs-			
	AIIK	Jan	dauer	dauer			
FW-Gebäude Schönfeld	107.505,00	1968	80	37			

	107.505,00
: 2	53.752,50
* 4%	2.150,10

Kalk. Zinsen	Restbuchwertmethode (4%)							
	АНК	Jahr	AfA linear	RBW 2021	RBW 2022	RBW 2023	Durchschnitt 3 Jahre	Zinsen 4%
FW-Gebäude Schönfeld	107.505,00	1968	1.343,81	49.721,06	48.377,25	47.033,44	48.377,25	1.935,09

107.505,00

1.935,09

kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen

Kalk. Zinsen LF 10

Kalk. Zinsen	Durchschnittswert AHK	methode (Jahr	4%) ואטנצטווצאטמטפו
KFZ 1 MAN LF10 DM-LF103	150.175,17	2020	10
	150.175,17	_	
: 2	75.087,59		
* 2%	1.501,75		

Kalk. Zinsen	Restbuchwertmet	node (4%)								
	AHK	Jahr		AfA	RBW 2021	RBW 2022	RBW 2023	Durchschnitt 3 Jahre	Zinsen 2% Be	emerkungen
KFZ 1 MAN LF10 DM-LF103	150.175,17	2020	10	15.017,52	105.122,62	90.105,10	75.087,59	90.105,10	1.802,10	
	150.175,17								1.802,10	

Kalk.	Zinsen	Opel
-------	--------	------

Kalk. Zinsen	Durchschnittswertmethode (4%)			
	АПК	Jahr	nutzungsuduei	
KFZ Z ODEL ISFW	aha Fämi	Juin	in 1	
	41.946,43	2009	15	
	41.946,43	_		
: 2	20.973,22	_		
* 2%	419,46			

Kalk. Zinsen	Restbuchwertmet	hode (4%)							
	AHK	Jahr		AfA	RBW 2021	RBW 2022	RBW 2023	Durchschnitt 3 Jahre	Zinsen 2% Bemerkungen
	41.946,43	2009	15	2.796,43	11.185,71	8.389,29	5.592,86	8.389,29	167,79
	41.946,43	-							167,79

kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen

Berechnung Verwaltungsaufwand Feuerwehr

	h		Jahresbetrag:	Stunden /Monat	
	40	EG 8	60.682,03€	bei 40h/Woche	Bereich 7 (alle)
Frau Kurth	20	EG 8	30.341,02€	50,00%	
Sachkosten/ IT-Kosten laut KGST			9.700,00€		
Gemeinkosten laut KGST		40%	12.136,41€		40%: da über 7 Mitarbeiter
			52.177,42 €		
	davon 1/15		3.478,49 €		15 FFW
Umlage					

Verrechnung der Hilfskostenstellen

Fw-Gebäude						
Verrechnung auf Personal, LF10 und Opel						
Personal	LF10	Opel				
50%	40%	10%				
Verwaltung						
Verrechnung auf Personal, LF10 und Opel						
Personal	LF10	Opel				

40%

10%

50%